

Stichhaltigkeit argumentieren, daß, um eine Einheitlichkeit zu erzielen, die Stempelung von 8kar. Bijouteriewaren aufgehoben werden muß und nur noch solche Erzeugnisse als stempelfähig zu erklären sind, die aus 14 kar. Gold bestehen.

Ein Argument, daß durch den Hinweis auf die gesunkene Kaufkraft insofern nicht entkräftet werden kann, als die in Deutschland hergestellten Doubléerzeugnisse bekannter Marken zweifellos in bezug auf Qualität den 8kar. Goldwaren nicht nachstehen, ganz abgesehen davon, daß sich mit den Doubléerzeugnissen der Einzelhandel das gleiche Buch der Uhrmacherei. Sondernern des Journ. suisse d'horlogerie.

Die bedeutendste schweizerische Zeitschrift für Uhrmacherei hat zur Feier ihres 50jährigen Bestehens ein „Goldenes Buch“ herausgebracht, in dem aber kaum von ihr selbst die Rede ist. In geschickter und vornehmer Form aber ist darin die schweizerische Uhrenindustrie gefeiert. In Aufsätzen, die reich bebildert sind, wird von den hervorragendsten Fachschriftstellern die Entwicklung und der heutige Stand dieser Industrie beschrieben, die großen Förderer der Uhrenindustrie, die einzelnen Fabriken, die Herstellung der Einzelteile, die Werkzeugmaschinen, die wissenschaftlichen Hilfsmittel, die Sternwarten werden geschildert. Auch die Nebenzweige, Goldschmiedekunst usw. kommen zum Worte. Weiter finden sich Aufsätze über die Arbeiterbewegung, die Organisation der Herstellung und des Vertriebes, die Ausfuhr, die Handelsverträge, die Mitarbeit der Banken usw. Das alles klingt zusammen zu einer gewaltigen Symphonie der Arbeit, zu einem Hohen Liede der schweizerischen Uhrenindustrie. Ein glänzendes Beispiel einer wirkungsvollen Werbung.

Phantasie und Geschichte, von H. Buhler. Revue internationale de l'horlogerie 1927, Nr. 10.

Der Direktor der Staatlichen Uhrmacherschule in Besançon, dessen lebhaft Phantasie uns früher schon beschäftigt hat, hat einige Aufsätze über die französische Uhrenindustrie geschrieben, die Herrn Dr. Buhler zu geschichtlichen Feststellungen Anlaß geben.

Die Ansicht, daß der französische Uhrmacher Cousin mit ausgewählten Mitarbeitern 1685 nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes seine Herstellungsverfahren für Uhren nach Genf verpflanzt habe, wird als falsch bezeichnet. Die Flucht Cousins erfolgte 1574, und nicht aus religiösen Gründen, sondern weil er des Diebstahls überführt war. Im übrigen war damals in Genf die Uhrmacherei schon heimisch. Nachdem er in Genf Unterschlagungen gemacht hatte, entwich er auch bald von dort. Des weiteren wird behauptet, daß Mégavand mit 80 Schweizer Landsleuten 1793 nach Besançon gekommen wäre, dort eine staatliche Uhrenfabrik begründet und das Prinzip der Austauschbarkeit zuerst angewendet habe. Auch davon stimmt nach B. nur so viel, daß der Abenteurer und Revolutionsgewinnler Mégevand 1793 sich mit 400 Landsleuten aus Le Locle in Besançon niederließ, von der Regierung die Summe von 350000 Pfund erhielt, um eine Uhrenfabrik zu gründen, daß aber nach 2 Jahren die Herrlichkeit schon aus war, das Unternehmen geschlossen wurde und die ohnehin von der bisonlinischen Bevölkerung scheel angesehenen Schweizer wieder zurückwanderten. Das war also kein Beginn, sondern erst ein mißlungenes Vorspiel. (Fortsetzung folgt)

(I/336)

Folnir.

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Bewertung der Außenstände

Wenngleich die Umsatzsteuer am Bilanzstichtage noch nicht als Schuld anzusehen ist, da die Umsatzsteuerschuld erst mit dem Eingang der Außenstände entsteht, so ist die auf die Außenstände für Lieferungen entfallende Steuer doch zu berücksichtigen. Die Außenstände sind auf der Aktivseite nicht mit ihrem Nennwert, sondern mit ihrem wirklichen Werte einzusetzen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß eine Forderung, bei deren Eingang eine Umsatzsteuerschuld entsteht, um deren Betrag weniger wert ist als eine gleich sichere, bei der dies nicht der Fall ist. Die hier in Frage stehenden Forderungen sind daher nicht höher als mit dem Nennwert abzüglich der Umsatzsteuer zu bewerten. (Urteil des RFH. vom 30. Nov. 1927, VI A 551/27.)

unterlassen hat, so ist er außerstande, die Ausgaben damit nachzuweisen. Er kann jedoch Schritte tun, um die Ausgaben anderweitig, wie insbesondere durch nachträglich eingeholte Bescheinigungen der Lieferanten, glaubhaft zu machen. Unterläßt er dies, so kann das Finanzgericht aus seinem Verhalten ungünstige Schlüsse ziehen. Es kann den Reinverdienst unter Zugrundelegung des für die Umsatzsteuer angegebenen Umsatzes auf den vom Steuerausschuß angenommenen Betrag feststellen. Weitere Ermittlungen anzustellen, kann nicht verlangt werden. Auch die Schätzung nach § 210 RAO. ist für zulässig zu erachten, wenn genügende Aufklärungen nicht gegeben sind und die Aufzeichnungen bei den verschiedenen Angaben über den Umsatz nicht als ausreichende Steuerberechnungsgrundlagen angesehen werden können. (Urteil des RFH. vom 18. Nov. 1927, VI A 695/27.)

Schätzung des Einkommens mangels Beibringung von Ausgabebelegen.

Der Handwerker ist zwar nicht buchführungspflichtig wie ein Vollkaufmann. Es kommen daher nicht die handelsrechtlichen Vorschriften über die Aufbewahrung der Handelsbücher und deren Unterlagen auf ihn zur Anwendung. Das Finanzgericht kann aber voraussetzen, daß er als Geschäftsmann die ihm zugegangenen Rechnungen über die bedeutenden Ausgaben im eigenen Interesse nicht schon nach kurzer Zeit vernichtet hat. Und deshalb darf es ihn zur Darlegung und Glaubhaftmachung solcher auch für die Beurteilung seiner Einkommensverhältnisse wichtigen Ausgaben gemäß § 173 der RAO. auffordern. Wenn er die Aufbewahrung der Rechnungen

Keine Begründung bei Bescheiden auf Anträge über Erlaß, Ermäßigung oder Stundung von Steuern

Einer aus Kreisen der Wirtschaft kommenden Anregung, die Finanzämter und Landesfinanzämter anzuweisen, ihre Bescheide über Anträge auf Erlaß, Ermäßigung oder Stundung von Steuern aus Billigkeitsrücksichten mit einer Begründung zu versehen, hat der Reichsfinanzminister nicht entsprochen. Es handle sich nicht um Rechtsfragen, sondern um die Frage des Ermessens, ob die Einziehung einer Steuer nach Lage der Sache unbillig wäre. Mit der Ablehnung eines Erlaßantrages z. B. bringe die entscheidende Behörde schon zum Ausdruck, daß sie das Vorliegen einer Unbilligkeit nicht anerkenne. Würde vorgeschrieben